



# HESSISCHER LANDTAG

12. 05. 2009

## **Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz**

### **A. Problem**

Der Schutz des Klimas und die Versorgung mit sicheren und umweltfreundlich erzeugten Energien sind eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Die alarmierenden Klimaberichte der Vereinten Nationen machen deutlich, dass größere Anstrengungen als bisher zur Reduktion von klimaschädlichen Gasen vorgenommen werden müssen. Daher kommt dem Ausbau von erneuerbaren Energien eine besondere Rolle zu. Die Hessische Bauordnung gewährt bislang den Kommunen keine Möglichkeit, bestimmte Energieeinsparmaßnahmen vorzuschreiben. Die Ablehnung der Solarsatzung der Stadt Marburg durch das Regierungspräsidium Gießen zeigt dies deutlich.

Auch sind die Regelungsmöglichkeiten der Kommunen bei Passivhäusern unzureichend. Damit werden die Möglichkeiten der Kommunen im Bereich des allgemeinen Klimaschutzes und des notwendigen Ausbaus von erneuerbaren Energien unnötig eingeschränkt.

### **B. Lösung**

Die Hessische Bauordnung und die Hessische Gemeindeordnung werden an die Herausforderungen des Klimaschutzes und der Verwendung von erneuerbaren Energien angepasst und die Möglichkeiten der Kommunen im Bereich des Klimaschutzes erweitert.

### **C. Befristung**

Entfällt aufgrund unterschiedlicher Befristung der Stammgesetze.

### **D. Alternativen**

Keine.

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

## **Zweites Hessisches Zukunftsenergie- und Klimaschutzgesetz**

Vom

### **Artikel 1 Änderung der Hessischen Bauordnung**

Die Hessische Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird wie folgt geändert:

1. § 81 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Worte "oder zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser" gestrichen.
  - b) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:
    - "2. die Umsetzung baulich-technischer Maßnahmen zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes."
  - c) Die bisherigen Nr. 2 bis 7 werden Nr. 3 bis 8.

2. § 81 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Gemeinden können ferner durch Satzung bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagt wird oder bestimmte Heizungsarten oder Energieeinsparmaßnahmen (z.B. Passivhausstandard) vorgeschrieben werden, wenn dies geboten ist

1. nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen, unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen oder
2. aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur rationellen Verwendung von Energie und des allgemeinen Klimaschutzes.

Die Satzung kann bestimmen, dass bei der Errichtung und Erweiterung von Gebäuden, bei der Neuherstellung oder wesentlichen Änderung eines Daches, beim Austausch eines Heizkessels oder der Umstellung der Heizungsanlage bestimmte baulich-technische Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere Solarenergie) vorgenommen werden müssen. Die nach Satz 1 vorgeschriebenen Heizungsarten dürfen keine höheren Umweltbelastungen und keinen höheren Primärenergieverbrauch verursachen als ausgeschlossene Arten."

### **Artikel 2 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "Fernheizung" durch die Worte "Nah- und Fernwärmenetze" ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

"Die Satzung hat Ausnahmen zuzulassen, wenn Gebäude durch ihre energiesparende Bauweise (z.B. Passivhausstandard) oder durch die rationelle Verwendung von Energie (Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung, Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) einen Anschluss- und Benutzungszwang an die Nah- und Fernwärmenetze nicht rechtfertigen."
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs:**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich verpflichtet, bis zum Jahr 2020 den Ausstoß klimaschädlicher Gase um 40 v.H. im Vergleich zum Jahr 1990 zu senken. Zur Erreichung dieses Ziels sind Maßnahmen in den Bereichen Energieeinsparung, Energieeffizienz und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom, Wärme und mechanischer Arbeit notwendig. Auch die Bundesländer müssen ihren Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten. Dazu sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und bislang bestehende Hemmnisse abzubauen.

Die Inhalte der Hessischen Bauordnung und der Hessischen Gemeindeordnung bedürfen der Ergänzung und Änderung.

Hierzu werden in die Hessische Bauordnung Regelungen aufgenommen, die es den Kommunen ermöglichen, per Satzung bestimmte Maßnahmen zur rationellen Verwendung von Energie aus Gründen des Allgemeinwohls und des allgemeinen Klimaschutzes vorzuschreiben. Die Hessische Gemeindeordnung wird an diese Änderungen angepasst.

Diese Regelung greift Forderungen hessischer Kommunen auf und soll Rechtsstreitigkeiten, wie sie im Zusammenhang mit der Marburger Solarsatzung entstanden sind, zu beheben helfen.

##### **B. Zu den einzelnen Vorschriften:**

###### **I. Zu Art. 1:**

Nr. 1:

In § 81 Abs. 1 wird die bisherige Nr. 1 in die Nrn. 1 und 2 aufgeteilt. Vorschriften zur lediglich äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen und Warenautomaten beziehen sich dadurch nur auf baugestalterische Absichten, nicht mehr jedoch auf Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser.

Durch Einfügung der neuen Nr. 2 wird demgegenüber ermöglicht, baulich-technische Maßnahmen zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser nicht nur auf die äußere Gestaltung sondern die gesamte bauliche Anlage zu beziehen. Neben der äußerlich sichtbaren Verpflichtung zur Nutzung von Solarkollektoren oder bestimmter energiesparender Dachformen erhalten die Gemeinden dadurch die Möglichkeit, in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen beispielsweise den Passivhausstandard für Neubauten bzw. bei grundlegender Renovierung von Altbauten sowie andere äußerlich nicht sichtbare Einspar- und Effizienzmaßnahmen vorzuschreiben.

Nr. 2:

Die Möglichkeit der Gemeinden, Satzungen zu erlassen, durch die die Verwendung bestimmter Brennstoffe oder Heizungsarten vorgeschrieben wird, wird um die Möglichkeit, bestimmte Energieeinsparmaßnahmen vorzuschreiben, erweitert. Zur Klarstellung der Formulierung wird eine Nummerierung eingefügt. Dadurch wird klargestellt, dass sich die "örtlichen Verhältnisse" auf die Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder un-

zumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen beziehen, während das "Wohl der Allgemeinheit zur rationellen Verwendung von Energie" global gesehen werden kann. Eine weitere Klarstellung dieses Sachverhalts wird durch die Einfügung des "allgemeinen Klimaschutzes" erreicht. Der verwendete Begriff orientiert sich dabei an § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Darin heißt es über die Bauleitpläne: "Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt des Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln."

Der neue Satz 2 konkretisiert die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, bestimmte Heizungsarten vorzuschreiben und verweist explizit auf die Solarenergie.

In Satz 3 wird der Bezug auf Satz 1 eingefügt.

## **II. Zu Art. 2:**

Die Hessische Gemeindeordnung wird an die Änderungen der Hessischen Bauordnung angepasst. Diese erfordern es, im Bereich des Anschluss- und Benutzungszwangs Regelungen für Gebäude zu treffen, die aufgrund ihrer Bauweise oder der rationellen Verwendung von Energie einen Anschluss- und Benutzungszwang an Nah- und Fernwärmenetze nicht rechtfertigen, da ihr von außen zugeführter Wärmebedarf zu gering ist, um wirtschaftlich genutzt werden zu können. Satz 1 wird an den aktuellen Stand der Technik angepasst, der neben der Fernwärmeversorgung auch Nahwärmenetze umfasst.

## **III. Zu Art. 3**

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den Tag nach seiner Verkündung bestimmt.

Wiesbaden, 12. Mai 2009

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tarek Al-Wazir**